

15.Juni 2001

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.06.2001
Ltg.-**787/A-1/46-2001**
V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Schabl, Ing.Penz, Mag.Schneeberger, Sacher, Cerwenka, Breining, Farthofer, Dirnberger, Feurer, Egerer, Gebert, Erber, Jahrman, Friewald, Kadenbach, Ing.Gansch, Kautz, Mag.Heuras, Keusch, Hiller, Krammer, Hinterholzer, Mag.Leichtfried, Hintner, Mag.Motz, Ing.Hofbauer, Muzik, Hofmacher, Pietsch, Honeder, Rupp, Kurzreiter, Vladyka, Lembacher, Weninger, Dr.Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr.Prober, Mag.Riedl, Roth, Schittenhelm, DI Toms und Mag.Wilfing

betreffend **Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich**

Die Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Landtages stammt aus dem Jahr 1979. Die mit ihrer Handhabung gemachten praktischen Erfahrungen sind Anlass, nunmehr eine umfassende Änderung vorzunehmen. Im Interesse der Übersichtlichkeit soll dabei die Geschäftsordnung neu erlassen werden. In den folgenden Erläuterungen werden jene Bereiche angesprochen, in denen inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

Die Geschäftsordnung zielt darauf ab, dass der Verkehr zwischen der Landesregierung und dem Landtag im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung in Hinkunft ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt. Aus Sicherheitsgründen werden auf allen entscheidungsrelevanten Ebenen (Beschluss der Landesregierung, Beschluss des Landtages) weiterhin Ausfertigungen in Papier bereitgehalten.

Zu § 2

Die bisherige Geschäftsordnung sah die Beifügung einer religiösen Beteuerung anlässlich der Angelobung ausdrücklich für Regierungsmitglieder vor, nicht aber für Abgeordnete. Da eine sachliche Begründung für diese Unterscheidung nicht zu erkennen ist, handelte es sich offenkundig um ein Redaktionsversehen, welches nunmehr bereinigt werden soll.

Zu § 4

In letzter Zeit ist in mehreren Parlamenten immer wieder die Frage aufgetaucht, wie mit jenen Geschäftsordnungsbestimmungen umzugehen ist, die auf die Zugehörigkeit oder die

Stärke einer Fraktion bzw. eines Klubs Bezug nehmen, wenn ein Mandatar aus der Fraktion ausscheidet oder in eine andere überwechselt. Durch die neue Gesetzesbestimmung soll klargestellt werden, dass die Fraktionsstärke mit der offiziellen Kundmachung des Wahlergebnisses sozusagen „versteinert“, sodass etwa der Verlust oder Gewinn eines Klubmitgliedes nicht zum Verlust oder zur Erlangung des Klubstatus oder einer Anzahl von Ausschussmitgliedern führen kann.

Zu § 7

Die Gewährung von Urlaub für Abgeordnete war kasuistisch geregelt und schwer handhabbar in Hinkunft soll eine Verhinderungsmeldung des Abgeordneten ausreichen.

Zu § 10

In der derzeitigen Geschäftsordnung fehlt ein Hinweis, ob die vom Landtag gewählten Präsidenten von diesem auch während ihrer Funktionsperiode abberufen werden können. Einerseits verbietet es die für die Überwachung des gesetzesgemäßen Geschäftsgang notwendige Unabhängigkeit der Präsidenten, ihre jederzeitige Abberufung zu ermöglichen, andererseits sind unter Umständen Fälle denkbar, in denen die Abberufung eines Präsidenten nicht nur im Interesse der für die Funktion antragsberechtigten Fraktion sondern des gesamten Landtages gelegen sein kann. Es wurde daher eine Regelung vorgesehen, die der Abberufung von Mitgliedern der Landesregierung nach der Niederösterreichischen Landesverfassung nachempfunden ist, im Hinblick auf die besondere Stellung der Präsidenten jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erfordert.

Zu § 11

Die derzeitige Geschäftsordnung spricht von „Unterbrechungen“ oder „Aufhebungen“ der Sitzung. Die Neuregelung erfasst die Tatbestände klarer. Die Sitzungsgewalt des Präsidenten umfasst die Möglichkeit der Entfernung von Personen, die den Ablauf der Sitzung stören (ausgenommen Mitglieder des Landtages, Mitglieder der Landesregierung oder Mitglieder des Bundesrates für welche eigene Bestimmungen gelten) aber auch die Möglichkeit der Entfernung von Personen, die ohne konkrete Störung sich unberechtigt aufhalten. Darunter fallen etwa Besucher, die statt der für sie vorgesehenen Plätze den Sitzungssaal betreten. Es wird weiters klargestellt, dass die Vertagung einzelner Punkte oder der gesamten Landtagssitzung der Zustimmung des Landtages bedarf.

Zu § 13

Da durch eine Novelle zur LGO die Teilnahme von Klubbediensteten ausdrücklich vorgesehen wurde, soll auch der Landtagsdirektor Erwähnung finden.

Zu § 16

Durch diese Formulierung soll klarer als derzeit zum Ausdruck kommen, dass die Landtagsdirektion von ihrem beamteten Leiter geführt wird, der seinerseits dem Präsidenten des Landtages unterstellt ist.

Zu § 21

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesrates ist bisher in der LGO überhaupt nicht geregelt und bedarf daher dringend einer Klarstellung.

Zu § 22

Da es sich bei den Zeiträumen für die Tagung lediglich um Ordnungsvorschriften handelt, deren Nichtbeachtung keinen Einfluss auf das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Landesgesetzes haben soll, wird das Wort „soll“ gewählt.

Zu § 25

Um eine Bestätigung der vom Landtag gefassten Beschlüsse nicht erst in der nächsten Sitzung zu erhalten, soll die Verhandlungsschrift in Hinkunft nur am Tag nach der Sitzung zur Einsichtnahme in der Landtagsdirektion aufliegen.

Zu § 30

Das Rederecht der Regierungsmitglieder soll, ähnlich wie in der Kärntner Landtagsgeschäftsordnung, konkretisiert werden. Im Interesse der Eigenständigkeit des Landesparlamentes soll klargestellt werden, dass Regierungsmitgliedern dann ein Rederecht im Landtag zukommt, wenn sie vom Gegenstand der Verhandlungen in ihrer geschäftsordnungsmäßigen Amtsausübung berührt werden. Dies ist bei allen Verhandlungsgegenständen der Fall, die aufgrund einer kollegialen Beschlussfassung der

Landesregierung zur Debatte stehen, bei allen, die ein Tätigwerden des Regierungskollegiums zum Inhalt haben und natürlich auch bei solchen Vorlagen (z.B. Initiativanträgen) deren Vollziehung in den Aufgabenbereich dieses Regierungsmitgliedes fällt.

Zu § 32

Die derzeitige Bestimmung des § 27 Abs. 2 wonach selbstständige Anträge einzelner Abgeordneten die sich nicht auf eine Vorlage der Landesregierung beziehen, schriftlich eingebracht werden müssen, ist im Hinblick auf die umfassenden Regelungen solcher Anträge unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des einzelnen Abgeordneten im Ausschuss Abänderungsanträge zu stellen inhaltlich nicht nachvollziehbar und soll daher entfallen.

Im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen müssen selbstständige Anträge von Abgeordneten zwar derzeit auch noch in einem Exemplar persönlich unterschrieben eingebracht werden, nach Herstellung der Voraussetzungen für elektronische Signaturen wird aber in Zukunft diese Notwendigkeit entfallen können, weil dann die persönliche Fertigung seitens des Abgeordneten elektronisch erfolgen kann. Durch die vorliegenden Änderungen wird es nicht notwendig sein, die Geschäftsordnung neuerdings zu novellieren.

Zu § 35

Die Geschäftsordnung des Landtages gibt vor, dass Initiativen der Landesbürger oder der Gemeinden in der Tagesordnung des Landtages vorrangig zu behandeln sind. Allerdings gibt es unterschiedliche Qualitäten von Initiativen und ist der Landtag daher von den im NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz sehr detailliert geregelten Initiativen von Landesbürgern oder Gemeinden ausgegangen, da diese bei entsprechender Unterstützung von der Landesregierung den Landtag zwingend vorzulegen sind. Um eine klare Abgrenzung zu sonstigen Anbringen von Landesbürgern oder Gemeinden an den Landtag zu schaffen, scheint diese Klarstellung zweckmäßig.

Zu § 36 alt

Unter den Verhandlungsgegenständen war im § 26 der alten Geschäftsordnung auch der Bericht über die bei der Beschwerdestelle der Landesregierung eingegangenen Beschwerden aufgezählt. Solche Berichte sind in der Vergangenheit mangels berichtenswerter Fälle nicht erstattet worden. Die einschlägige Bestimmung der Geschäftsordnung stammt aus einer Zeit, bevor Niederösterreich die Dienste der Volksanwaltschaft für den Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen hat, sodass derartige Beschwerden nunmehr in den Berichten der Volksanwaltschaft an den Landtag aufscheinen. Die bei der Beratungsstelle des Amtes der NÖ Landesregierung einlangenden Ersuchen können hingegen direkt erledigt werden, sodass keine offenen Beschwerdefälle bestehen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung entfallen zu lassen.

Zu § 37

Durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 685/1988 wurde Art.127 Abs.6 B-VG dahingehend geändert, dass der Rechnungshof nunmehr seine Berichte ohne Zwischenschaltung der Landesregierung direkt dem Landtag übermittelt. Damit ist der bisherige § 32 Abs.1 LGO hinfällig. Die Bestimmungen des bisherigen Abs.2 können durch eine geringfügige Ergänzung in den § 37 Abs.1 integriert werden.

Zu § 39

Bisher ist in dieser Bestimmung der LGO vom zuständigen Mitglied der Landesregierung die Rede. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Zuständigkeitsprüfung tatsächlich durch den Landtag bzw. durch seinen Präsidenten zu erfolgen hat oder ob dem Präsidenten lediglich die Funktion zufällt für die Weiterleitung der Anfrage an das befragte Mitglied der Landesregierung Sorge zu tragen. Letzteres bedeutet, dass die Prüfung der Zuständigkeit der Beantwortung vom Landesregierungsmitglied selbst wahrzunehmen ist und den Anfragen das Formerfordernis der Bezeichnung des Befragten auferlegt ist.

Die Beantwortung einer Anfrage im Landtag soll neu geregelt werden. Wird ein Antrag auf Debatte gestellt, so soll der Landtag die Möglichkeit haben, diese noch in der gleichen Sitzung oder in der nächsten Sitzung durchzuführen. Voraussetzung ist, dass eine allenfalls mündliche Beantwortung in der Sitzung dem Landtagspräsidenten rechtzeitig angekündigt

wird. Die Abgeordneten haben dann spätestens bis nach dieser mündlichen Beantwortung Zeit, eine Debatte zu verlangen, welche - wenn sich der Landtag noch für die Abhaltung in dieser Sitzung entscheidet - am Ende der Tagesordnung durchzuführen sein wird.

Zu § 47

Die Möglichkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses ist bereits in der bisherigen Geschäftsordnung vorgesehen. Es soll nunmehr klargelegt werden, die Ausschussorgane, insbesondere der Vorsitzende jeweils im Einzelfall von dem Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen sein werden und - da es sich ja nicht um dauernd eingerichtete Ausschüsse handelt - nicht auf die allgemeine proporzmäßige Verteilung der Ausschusssitze in Anrechnung kommt. Weiters wird festgelegt, dass hinsichtlich der Vorschriften über die besondere Vertraulichkeit und die Teilnahme von anderen Personen als den Mitgliedern eines Untersuchungsausschusses die Bestimmungen über den Rechnungshof-Ausschuss sinngemäß gelten sollen.

Zu § 49

Es soll einerseits die geübte Praxis der Teilnahmerechte von Klubbediensteten ausdrücklich und unzweifelhaft festgelegt und andererseits klargelegt werden, dass Sachverständige und Auskunftspersonen, die in die Ausschüsse und Unterausschüsse vorgeladen werden, nur zu den an sie gestellten Fragen Stellung nehmen dürfen, nicht aber dazu berufen sind, darüber hinaus eigene Ausführungen zum Gegenstand der Erörterung vorzubringen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Ausschuss-Sitzungen im Übrigen, d.h. soweit nicht nach den vorstehenden Absätzen Personen zugezogen wurden, nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zu § 58

In vielen Ländern wurden bereits Kontingentierungen der den Abgeordneten zur Verfügung stehenden Redezeit vorgenommen. Sie sollen zu einer Beschleunigung und einer Verlebendigung der Parlamentsdebatten führen und die gesetzgebende Körperschaft in ihrem Ansehen stärken. Derartige Modelle müssen sowohl auf die fraktionelle und personelle Zusammensetzung eines Parlaments abgestimmt werden, auf dessen Aufgabengebiet und auf seine Institutionen (z.B. Anfragebehandlungen, Aktuelle Stunden usw.). Gesetzliche Regelungen in Geschäftsordnungsgesetzen machen es normalerweise

unmöglich, ein für solche Redezeitkontingentierungen gewähltes Konzept wieder abzuändern, wenn man zur Auffassung gelangt, dass sich ein anderes besser bewähren würde. Durch die vorliegende Bestimmung soll dem Landtag daher die Möglichkeit eingeräumt werden, verschiedene Modelle auszuprobieren. Er wird hierfür den Zeitraum einer oder mehrerer Sitzungen, eines Jahres oder auch der laufenden Legislaturperiode wählen können. Um allen Fraktionen bei der Erstellung solcher Modelle ein Mitspracherecht einzuräumen, wird vorgesehen, dass derartige Beschlüsse ein Konzept auszuprobieren, vorher in der Präsidiale beraten werden müssen.

Zu § 60

Selbstständige Anträge bedürfen nach der Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Landtages der Unterstützung durch sechs Abgeordnete. Da derzeit für Abänderungs- und Zusatzanträge Gleiches nicht gilt, sollen in Hinkunft gleiche Voraussetzungen geschaffen werden, egal ob ein Antrag originär oder als Zusatz zu einem schon vorhandenen Geschäftsstück eingebracht wird. Weiters soll durch eine klarere Formulierung die praktische Beantwortung der Frage ermöglicht werden, ob ein Abänderungs-, Zusatz- oder Resolutionsantrag zur verhandelten Sache gehört oder nicht.

Zu § 63

Durch die Änderung im Abs.6 soll deutlicher als bisher klargestellt werden, dass die Abstimmung über Zusatz- oder Resolutionsanträge die Verabschiedung des Hauptantrages zur Folge hat. Kommt es zu einer solchen nicht, z.B. weil auf Grund eines Antrages diese Sache vom Landtag an den Ausschuss zurückverwiesen wird, können auf Grund ihres akzessorischen Charakters auch Zusatz- oder Resolutionsanträge nicht zur Entscheidung gelangen.

Zu § 64

Es wird vorgeschlagen, die Absätze 5 - 7 entfallen zu lassen, weil diese Fragen bereits in der NÖ Landesverfassung geregelt sind.

Zu § 66

Das Verfahren bei der namentlichen Abstimmung soll dem bei Wahlen angeglichen werden.

Zu § 66 Abs.4

Wenn eine Beschlussfähigkeit über einen bestimmten Tagesordnungspunkt (z.B. durch Auszug einer entsprechend großen Fraktion) nicht gegeben ist, soll der Präsident die Möglichkeit haben, zwecks Beratungen der Fraktionen auf eine Zeit von drei Stunden die Sitzung zu unterbrechen. Ist dann auch die Beschlussfähigkeit zu diesen Tagesordnungspunkt nicht gegeben, soll dieser Tagesordnungspunkt vom Präsidenten vertagt werden können, ohne dass es deshalb zu einer Vertagung der gesamten Sitzung kommen muss. Die bisherigen Bestimmungen drücken dies nicht deutlich aus.

Zu § 70

Die im Absatz 2 vorgesehen gewesene spezielle Behandlung von Änderungen des Geschäftsordnungsgesetzes scheinen nicht erforderlich, da solche ohnedies nur auf dem Initiativweg beantragt werden können und dann dem für Gesetze üblicherweise vorgesehenen Verfahren unterzogen werden müssen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer, Schabl u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Erlassung einer Geschäftsordnung des Landtages wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.